



Amtsgericht Brilon

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 28.10.2026, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 109, Bahnhofstr. 32, 59929 Brilon

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Brilon, Blatt 21,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Brilon, Flur 23, Flurstück 408, Hof- und Gebäudefläche, Schmelterfeld,
Größe: 1.070 m²

Grundbuch von Brilon, Blatt 21,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Brilon, Flur 23, Flurstück 407, Gebäude- und Freifläche, Schmelterfeld 5
A, Größe: 138 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Flurstück 408 mit einem dreigeschossigen Satteldachgebäude und unterkellerten Gerägen bebaut und wird zu Wohnzwecken derzeit als Zwei- bis Dreifamilienhaus genutzt, Baujahr etwa 1964. Es besteht Instandhaltungs- und Modernisierungsbedarf. Flurstück 407 ist mit einem Schuppen bebaut. Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.12.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

220.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Brilon Blatt 21, Ifd. Nr. 1	213.300,00 €
- Gemarkung Brilon Blatt 21, Ifd. Nr. 2	6.700,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.